

BGer 1C_482/2021 vom 29. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_482_2021

FR: TF 1C_482/2021 du 29 septembre 2021

IT: TF 1C_482/2021 del 29 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Am 19./21. Oktober 2020 erhob A. _____ beim Baudepartement des Kantons St. Gallen Rekurs gegen eine der B. _____ AG von der Gemeinde Sevelen am 19. Oktober 2020 erteilte Baubewilligung.

Am 1. März 2021 widerrief die Gemeinde Sevelen auf Gesuch der B. _____ AG den Baubewilligungsentscheid vom 19. Oktober 2020 mit Ausnahme der dabei erhobenen Gebühr.

Am 11. März 2021 schrieb der Leiter der Rechtsabteilung des Baudepartementes das Rekursverfahren zufolge Gegenstandslosigkeit ab und sprach A. _____ eine Umtriebsentschädigung zu Lasten der B. _____ AG von 400 Franken zu.

Dagegen erhob A. _____ Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen mit dem Antrag, die Umtriebsentschädigung für das Rekursverfahren sei ihr nicht zulasten der B. _____ AG, sondern der Gemeinde Sevelen zuzusprechen; der Betrag sei auf das Datum des Eintritts der Rechtskraft der Verfügung fällig zu stellen und auf ihr Konto bei der Post-Finance zu überweisen.

Das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen hat die Beschwerde am 19. Juli 2021 abgewiesen, soweit es darauf eintrat.

Mit Eingabe vom 27. August 2021 erhebt A. _____ Beschwerde gegen dieses Urteil des Verwaltungsgerichts mit dem Antrag, es aufzuheben und die Verfügung des Baudepartements vom 11. März 2021 entsprechend ihrem Antrag an das Verwaltungsgericht abzuändern.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführerin, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Die B. _____ AG hat ihr Baugesuch, das von der Gemeinde Sevelen bewilligt und von A. _____ bekämpft worden war, im Rekursverfahren zurückgezogen und damit auf die Baubewilligung verzichtet. Zwar hat die Gemeinde die von ihr der B. _____ AG erteilte Baubewilligung auf deren Ersuchen hin widerrufen und dadurch formell die

Gegenstandslosigkeit des Rekursverfahrens herbeigeführt. Das ändert aber nichts daran, dass materiell der Verzicht der B._____ AG auf die Baubewilligung das Rekursverfahren gegenstandslos werden liess. Das Kantonsgericht hat damit das einschlägige kantonale Verfahrensrecht - dazu die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid E. 2.2 S. 7 - nicht verletzt, indem es die B._____ AG als unterliegende und damit grundsätzlich kosten- und entschädigungspflichtige Partei bestimmte. A._____ bringt nichts vor, was geeignet wäre, dies als willkürlich und damit bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen, und das ist auch nicht ersichtlich. Sie erleidet dadurch ohnehin kaum einen ernsthaften Nachteil, hat sie doch mit dem Eintritt der Rechtskraft der Verfügung vom 11. März 2021 einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinn von Art. 80 SchKG in der Hand, mit der sie Ihre Forderung gegen die B._____ AG durchsetzen kann; Anhaltspunkte, dass diese zahlungsunfähig sein könnte, bringt A._____ nicht vor.

E. 3

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.